

**Amt Schönberger Land
Gemeinde Selmsdorf**

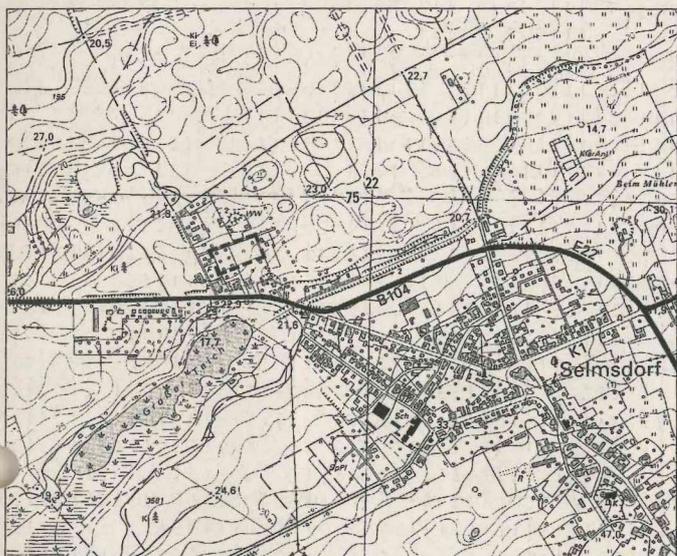
Amtliche Bekanntmachung

**Betrifft:
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Ergänzung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Selmsdorf für das Gebiet
„Am Wasserwerk - Südlicher Bereich“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat am 20.04.2006 die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Selmsdorf für das Gebiet „Am Wasserwerk - Südlicher Bereich“ beschlossen.

Die Satzungsgrenzen sind der Übersicht zu entnehmen.

Unter Bezug auf § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss über die Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Die Genehmigungspflicht für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141 behtigt 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359) nach § 246 Abs. 1a für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB fortgefallen.



Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Selmsdorf für das Gebiet „Am Wasserwerk - Südlicher Bereich“ wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Selmsdorf für das Gebiet „Am Wasserwerk - Südlicher Bereich“ ab diesem Tag im Amt Schönberg-Land, Bauamt, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3

Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Regelung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Selmsdorf, den 13.07.2006 (Siegel)

**Hitzigrat
Bürgermeister
der Gemeinde Selmsdorf**

Impressum Sonderausgabe

UNS AMTSBLATT



Herausgeber von „Uns Amtsblatt“ sowie Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790,
Fax 039931/57930
http:wittich.de, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich: der Verlagsleiter unter der Anschrift des Verlages

Herausgeber des Bekanntmachungsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schönberger Land

Der Amtsvorsteher
Postfach 1152, 23921 Schönberg, Am Markt 15 • 23923 Schönberg;

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am letzten Freitag eines Monats

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinden des Amtes Schönberger Land
- einzeln bzw. im Abonnement in der Verwaltung des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, gegen Erstattung der Portokosten kann es auch über die Amtsverwaltung bezogen werden.

Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ab 01.01.2002 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.